

MERKBLATT ZUR GEMEINSAMEN OBSORGE

(nachfolgende Hyperlinks bitte anklicken)

Grundsatz: Einvernehmlichkeit und Einzelvertretung

Bei gemeinsamer Obsorge sind beide Elternteile für Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung des Kindes verantwortlich.

Jeder Elternteil ist dann berechtigt, das Kind zu vertreten (Grundsatz der Allein- bzw Einzelvertretung).

Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen ([§ 137 Abs 2 ABGB](#)).

Gleichzeitig gilt der Grundsatz der Einzelvertretungsbefugnis: Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist ([§ 167 Abs 1 ABGB](#)).

Lediglich für die in [§ 167 Abs 2 ABGB](#) (Änderung des Vor- oder des Familiennamens, Ein- oder Austritt betreffend eine Kirche oder Religionsgesellschaft Übergabe in fremde Pflege, Erwerb oder Verzicht einer Staatsangehörigkeit, vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind) und in [§ 167 Abs 3 ABGB](#) (Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der, auch erbrechtliche, Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der, auch erbrechtliche, Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsanbots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den [§§ 216 und 217 ABGB](#) geregelten Arten [Mündelsichere Spareinlagen, Wertpapiere und Forderungen] sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen.) angeführten Vertretungshandlungen ist die Zustimmung beider Elternteile notwendig.

Eine sinnvolle Ausübung der Obsorge beider Elternteile setzt ein gewisses Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit beider voraus. Um Entscheidungen gemeinsam im Sinn des Kindeswohls ([§ 138 ABGB](#)) treffen zu können, ist es erforderlich, in entsprechend sachlicher Form, Informationen auszutauschen und einen gemeinsamen Entschluss fassen zu können (vgl RIS-Justiz [RS0128812](#); zuletzt etwa: [OGH 23.06.2026, 2 Ob 69/26z](#)).

Was ein Elternteil alleine entscheiden darf

Alltagsentscheidungen:

Alltagsentscheidungen, die den schlichten Aufenthalt betreffen – etwa die Erlaubnis, bei Freunden zu übernachten – kann der aktuell das Kind betreuende Elternteil alleine treffen (vgl *Ondreasova* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 162 Rz 14).

Es ist daher nicht erforderlich, in jeder Alltagsentscheidung die Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen (vgl LG St Pölten 5.1.2022, 23 R 466/21h, EFSlg 170.218).

Wohnortbestimmung (Domizilelternteil):

Leben die Elternteile nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und haben die Eltern vereinbart oder hat das Gericht bestimmt, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen ([§ 162 Abs 2 ABGB](#)). Dieses Recht gilt grundsätzlich auch für eine Wohnsitzverlegung im Inland, ohne dass die Zustimmung des anderen Elternteils oder eine gerichtliche Genehmigung erforderlich wäre.

Vertretung im Außenverhältnis:

Vertretungshandlungen sind grundsätzlich auch gegen den Willen des anderen Elternteils gültig (vgl *Meisinger*, Inhalt der Obsorge, in RDB Keywords¹).

Was nur gemeinsam entschieden werden darf

Vertretungshandlungen:

Bestimmte Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung beider Elternteile ([§ 167 Abs 2 ABGB](#)):

1. Änderung des Vornamens oder Familiennamens
2. Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. Austritt aus einer solchen
3. Übergabe in fremde Pflege
4. Erwerb oder Verzicht auf eine Staatsangehörigkeit
5. Vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags
6. Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, bedürfen der Zustimmung des anderen Elternteils und der gerichtlichen Genehmigung ([§ 167 Abs 3 ABGB](#)):

1. Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften
2. Erbschaftsangelegenheiten
3. Klagserhebung und verfahrensrechtliche Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand betreffen

Wohnsitzverlegung ins Ausland:

Ist kein Domizilelternteil festgelegt, darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden ([§ 162 Abs 3 ABGB](#)). Das Gericht hat dabei sowohl das Kindeswohl ([§ 138 ABGB](#)) als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen (*Smutny*, Aufenthaltsbestimmungsrecht, in RDB Keywords¹).

Auch wenn ein Domizilelternteil feststeht, hat dieser sich im Hinblick auf das Einvernehmlichkeitsgebot des [§ 137 Abs 2 ABGB](#) um eine Zustimmung des anderen Elternteils zu bemühen und bei Ablehnung dessen Äußerung zu berücksichtigen, wenn dies dem Wohl des Kindes besser entspricht (vgl LG Linz 04.07.2023, 15 R 203/23p, EFSlg 173.866).

Inlands- oder Auslandsurlaub mit dem Kind: Wer darf entscheiden?

Leben die Eltern im selben Haushalt oder ist noch kein Domizilelternteil festgelegt, kann grundsätzlich jeder Elternteil den Wohnort des Kindes bestimmen. Er muss den anderen Elternteil jedoch rechtzeitig informieren, das Einverständnis einholen und eine Äußerung des anderen Elternteils berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes ([§ 138 ABGB](#)) besser entspricht vgl *Smutny*, Aufenthaltsbestimmungsrecht, in RDB Keywords¹).

Inlandsurlaub als Alltagsentscheidung:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach [§ 162 Abs 1 ABGB](#) umfasst ausdrücklich die Bestimmung des „schlichten Aufenthaltes“, wozu die Kommentarliteratur explizit Urlaubsaufenthalte zählt (vgl *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 162 Rz 1).

Bei gemeinsamer Obsorge gilt zwar das Einvernehmlichkeitsgebot des [§ 137 Abs 2 ABGB](#), dieses darf aber nicht überspannt werden, wenn es nicht um die Festlegung des dauerhaften Wohnortes des Kindes geht [vgl *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 162 Rz 2; *Ida Kapetanovic*, Urlaubsreisen im Familienrecht, EF-Z 2021/5 (17)].

Auch aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass es bei gemeinsamer Obsorge nicht erforderlich ist, in jeder Alltagsentscheidung die Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens, einschließlich praktischer Erlaubnisse und des normalen Alltags (vgl LG Salzburg 29.10.2020, 21 R 139/20t, EFSlg 163.033).

Auslandsurlaub ist (grundsätzlich) keine Alltagsentscheidung:

Ein Auslandsurlaub mit dem Kind ist bei gemeinsamer Obsorge keine Alltagsentscheidung und kann daher nicht von einem Elternteil alleine entschieden werden (vgl RIS-Justiz [RS0130737](#)). Nach der Rechtsprechung des OGH kann der im Rahmen des Kontaktrechts aktuell das Kind betreuende Elternteil nur Alltagsentscheidungen allein treffen – etwa die Erlaubnis, bei Freunden zu übernachten. Auslandsreisen fallen ausdrücklich nicht darunter.

Bei gemeinsamer Obsorge haben die Eltern im Innenverhältnis grundsätzlich das Einvernehmen zu suchen (vgl *Smutny*, Aufenthaltsbestimmungsrecht, in RDB Keywords¹). Auch der mitobsorgeberechtigte Elternteil darf mit dem Reisepass nur im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil darüber bestimmen, wo sich das Kind faktisch aufhält – also ob es etwa eine Urlaubsreise antritt (vgl RIS-Justiz [RS0130737](#)).

Es bestehen auch Informationspflichten: Ein Einvernehmen über den Aufenthaltsort des Kindes kann nur erzielt werden, wenn die Eltern einander jene Informationen zur Verfügung stellen, die für die Zustimmung des anderen erforderlich sind (vgl RIS-Justiz [RS0134332](#); zuletzt etwa: [OGH 28.02.2023, 4 Ob 6/23w](#)).

Bei einer Auslandsreise sind dabei typischerweise folgende Informationen unerlässlich (vgl RIS-Justiz [RS0134332](#); zuletzt etwa: [OGH 28.02.2023, 4 Ob 6/23w](#)):

1. Reiseziel
2. Reisedaten (einschließlich verwendeter Transportmittel)
3. Zweck der Reise

Dieser Informationsaustausch ist auch zum Schutz des Kindeswohls ([§ 138 ABGB](#)) unerlässlich – nur so kann jeder Elternteil die Fragen des Kindes zur bevorstehenden Reise beantworten, wenn es sich gerade in seiner Obhut befindet. Auch Reisevorbereitungen wie das Beantragen erforderlicher Visa, Reiseimpfungen oder das Packen passender Kleidung setzen zumindest diesen Informationsaustausch voraus (vgl. [OGH 28.02.2023, 4 Ob 6/23w](#); EF-Z 2023/122).

Spezialthema - Auslandsurlaub in der Familienferienwohnung:

Dieser ist differenziert zu betrachten. Wie beim Inlandsurlaub gilt hier: Bei gemeinsamer Obsorge gilt zwar das Einvernehmlichkeitsgebot des [§ 137 Abs 2 ABGB](#), dieses darf aber nicht überspannt werden, wenn es nicht um die Festlegung des dauerhaften Wohnortes des Kindes geht (vgl. *Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 162 Rz 2).

Je unbedeutender eine geplante Reise ist, desto eher kann sie von einem Obsorgeberechtigten rechtmäßig unternommen werden, ohne dass Informationspflichten zu erfüllen wären oder das Einvernehmen herzustellen wäre [vgl. *Ida Kapetanovic*, *Urlaubsreisen im Familienrecht*, EF-Z 2021/5 (17)].

Ob die gemeinsame Ferienwohnung im Ausland – also ein dem anderen Elternteil bekanntes, vertrautes Reiseziel – die Schwelle zur Alltagsentscheidung senkt oder gar unterschreitet, lässt sich aus der Rechtsprechung nicht belastbar beantworten. Aus unserer Sicht läge hier auch eine Alltagsentscheidung insbesondere dann vor, wenn der andere Elternteil über die Reisedaten und -ziel (also die gemeinsame Ferienwohnung im Ausland) informiert wurde, vor. Diese Frage wäre im Streitfall eine Einzelfallbeurteilung, die letztlich dem PflEGschaftsgericht obliegen würde, wobei das Kindeswohl ([§ 138 ABGB](#)) der maßgebliche Beurteilungsmaßstab bliebe.

Verwahrung der Reisedokumente des Kindes

Bei gemeinsamer Obsorge sind grundsätzlich beide Elternteile berechtigt, die Reisedokumente des Kindes zu verwahren. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht schließt die Berechtigung mit ein, die Reisedokumente für das Kind innezuhaben. Eine Einschränkung oder Erweiterung der Obsorge tritt durch die Innehabung von Dokumenten nicht ein (vgl. RIS-Justiz [RS0130737](#); [OGH 28.02.2023, 4 Ob 6/23w](#) [T4], jeder Elternteil verwahrt einen Reisepass des Kindes mit Doppelstaatsbürgerschaft und zwei Reisepässen [T5]; EF-Z 2023/122).

Können gemeinsam obsorgeberechtigte Eltern in einer wichtigen Angelegenheit (das sind Angelegenheiten, wenn sie geeignet sind, sich erheblich auf das Kindeswohl auszuwirken – wobei eine akute Kindeswohlgefährdung nicht erforderlich ist), darunter fällt uU auch eine Auslandsreise (vgl. [OGH 29.03.2016, 8Ob146/15a](#)), keine einvernehmliche Lösung finden, kann jeder Elternteil eine Verfügung des Gerichts nach [§ 181 Abs 2 ABGB](#) beantragen – eine Kindeswohlgefährdung muss dafür nicht vorliegen (vgl. [OGH 28.02.2023, 4 Ob 6/23w](#) [T4], jeder Elternteil verwahrt einen Reisepass des Kindes mit Doppelstaatsbürgerschaft und zwei Reisepässen [T5]; EF-Z 2023/122).

Hinweis:

Dieses Merkblatt ersetzt eine fundierte Rechtsberatung nicht. Vereinbaren Sie dazu bei mir einen Ihnen genehmen Termin unter Tel: +43.1.532.26.16 oder per E-Mail: office@heinke.at